

Gewalt der Archive

THOMAS WEITIN ist Juniorprofessor für Neuere deutsche Literatur im europäischen Kontext an der Universität Konstanz.
BURKHARDT WOLF ist wissenschaftlicher Mitarbeiter für Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Kultur und Medien an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Thomas Weitin, Burkhardt Wolf (Hg.)

Gewalt der Archive

Studien zur Kulturgeschichte der Wissensspeicherung

Konstanz University Press

Gefördert mit Mitteln der DFG und mit Mitteln des im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder eingerichteten Exzellenzclusters der Universität Konstanz *Kulturelle Grundlagen von Integration*.

Umschlagabbildung:

Piles of documents are seen at the former National Police Bomb Disposal Unit headquarters in Guatemala City on March 25, 2009. The References Service on Human Rights Violations with some 12 million documents from the archives of the dissolved National Police (PN) containing information on abuses committed during Guatemala's civil war (1960-1996).

© EITAN ABRAMOVICH/AFP/Getty Images

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2012 Konstanz University Press, Konstanz
(Konstanz University Press ist ein Imprint der
Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG,
Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

www.fink.de | www.k-up.de

Einbandgestaltung: Eddy Decembrino, Konstanz
Printed in Germany.
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-86253-024-3

Inhalt

Einleitung	
Gewalt der Archive	
Zur Kulturgeschichte der Wissensspeicherung	9
THOMAS WEITIN UND BURKHARDT WOLF	

I. ARCHIVE DES RAUMS

Neapel	
Archivkunst und Antiarchiv	23
SERGIO CORRADO	
Das Archiv als Rüstkammer	
Die spirituelle Gewalt des <i>archivum ecclesiae Remensis</i>	41
CHRISTIAN JASER	
Schiffbruch mit Bergung	
Archive und Archäologien nautischer Kultur	61
BURKHARDT WOLF	
Archive und Geschichten des »Deutschen Ostens«	
Zur narrativen Organisation von Archiven durch die Literatur	89
NIELS WERBER	

II. POLITIKEN DES ARCHIVS

Sensible Daten	
Das Universalarchiv der Sterne und die frühneuzeitlichen Horoskopsammlungen	
Orazio Morandis, Johannes Keplers und Placido Titis	115
SABINE KALFF	
Das Revolutionsarchiv von 1789 und das Problem	
der Geschichtsschreibung	141
GERNOT KAMECKE	

6 Inhalt

Zeugnis, Archiv, Gewalt
Die ungarische Staatssicherheit und Péter Esterházy's *Verbesserte Ausgabe* 161
CSONGOR LŐRINCZ

Vom Archiv erzählen
Protestliteratur in der »Kontrollgesellschaft« 183
MARTIN JÖRG SCHÄFER

III. ARCHIVE DES MENSCHEN

Der Fall der Folter – ein Diskurs aus Akten
Eine Räubergeschichte aus der Frühen Neuzeit als Medium
historischer Gewaltdarstellung 211
THOMAS WEITIN

Die Archivfunktion in der Psychiatrie (Kraepelin, Jaspers) 235
ARMIN SCHÄFER

Der Messieianismus und sein Preis 255
DANIEL TYRADELLIS

Das Archiv der *Genesis* 273
HENNING TESCHKE

IV. OPERATIONEN DES ARCHIVS

Attentäter im Archiv
Von den Archiven des Desasters zum Desaster des Archivs 295
KNUT EBELING

Kommentare als Archiv
Relektüren der *Genesis* von Lucas Cranach und Martin Luther 315
BEATE FRICKE

Das Archiv des Gesellschaftsvertrags
Zur Aktualisierung einer Rechtsfigur von Hobbes' *Leviathan* bis
zu Kleists *Michael Kohlhaas* 345
SIGRID G. KÖHLER

Linkspeicher Google
Zum Verhältnis von PageRank und Archäologie des Wissens 371
ULRIKE BERGERMANN

Über die Autorinnen und Autoren 393

Abbildungsnachweise 399

Namenregister 401

Sachregister 409

Das Revolutionsarchiv von 1789 und das Problem der Geschichtsschreibung

GERNOT KAMECKE

Die Frage nach der »Gewalt der Archive« kann als ein Grundproblem der zeitgenössischen Geistes- und Kulturwissenschaften angesehen werden. Einerseits ist die Gewalt als analytisches Kriterium für die Beschreibung der Verfasstheit oder Funktion eines bestimmten Archivs oder Archivdenkens einsetzbar. Andererseits dient das Archiv als begriffliche oder historische Kategorie zur näheren Bestimmung der Gewalt. So markiert der Begriff der Gewalt das Wesen bzw. das »*eigentliche* Moment« des Archivs, das an den zwei Bedeutungen des Etymons *arché* festgemacht wird: das unbestimmbar »Archaische« als Anfänglichkeit (*commencement*) und Autorität bzw. Gesetzeskraft (*commandement*).¹ Der Begriff des Archivs findet dagegen als institutionelles Differenzierungsmoment der »Kritik der Gewalt« Anwendung, wenn es darum geht, den Ebenen der physischen und der symbolischen (strukturellen) Gewalt, deren Aporie vor allem im rechtspolitischen Verhältnis von (legitimer) Macht und Machtausübung durch Gewalt zum Ausdruck kommt, die Ebene einer »transzendenten Gewalt« hinzuzufügen, die eine Unterscheidung zwischen einer unvordenklichen »göttlichen Gewalt« und einer – im Rückgriff auf die Speicher der Überlieferung – zumindest deutbaren »mythischen Gewalt«² erlaubt. Im Zusammenspiel beider Begriffe verfügt die Philosophie über allgemeine Kategorien des Denkens, die der kritischen Reflexion über die diskursiven und epistemologischen Möglichkeitsbedingungen vor allem der Geschichtsschreibung dienen.

¹ Jacques Derrida, *Mal d'Archive. Une impression freudienne*, Paris 1995, S. 11, S. 15–17 und S. 46, Herv. i. O. Sofern nicht anders angegeben, sind die Übersetzungen der fremdsprachlichen Zitate von mir.

² Walter Benjamin, »Zur Kritik der Gewalt«, in: ders., *Gesammelte Schriften*, Bd. II, 1, hg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Frankfurt am Main 1991, S. 179–203, hier S. 199 f. Insofern versteht sich das Netzwerk »Gewalt der Archive« als konsequentes Teilstück der Berliner Forschungen zur »Codierung von Gewalt im medialen Wandel«. Vgl. Klaus Scherpe, Thomas Weitin (Hg.), *Eskalationen. Die Gewalt von Kultur, Recht und Politik*, Tübingen 2003 sowie Daniel Tyradellis, Burkhardt Wolf (Hg.), *Die Szene der Gewalt. Bilder, Codes und Materialitäten*, Frankfurt am Main 2007.

1. Gewalt – Archiv – Gedächtnis. Zur Philosophie archivarischer Praxis

Im 20. Jahrhundert wurde die philosophische Frage nach der Verknüpfung von Gewalt und Archiv traditionell im Sinne einer Theorie des Gedächtnisses beantwortet. Gemäß den Gründungstexten der zeitgenössischen Archivphilosophie, die aus der Anthropologie und der Psychologie der Jahrhundertwende stammen, enthält die menschliche Erinnerung ein genuines Gewaltmoment: entweder als schmerzhaft eingezeichnete Erinnerung von Gedächtnisspuren in den Körper (Nietzsche)³ oder als den Schmerz bekämpfende Verdrängung derselben zum Schutz der Psyche (Freud).⁴ Das Archiv stellt hier im übertragenen Sinne das Reservoir der sich einbrennenden oder zu vernichtenden Gedächtnisspuren dar. Dieser Begriff des der Gewalt »verschriebenen« Archivs kreuzt sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mit einem Archivbegriff, der in einer ebenso metaphorischen Verwendung die Gedächtnisfunktion – nicht im Sinne der körperlichen, sondern der symbolischen Gewalt – als ein »Dispositiv der Macht«⁵ versteht. Auf der Grundlage einer Verknüpfung beider Metaphern (die es im Übrigen erst erlauben, dass man vom »Archiv im Allgemeinen«⁶ überhaupt sprechen kann) hat sich die zeitgenössische Archivphilosophie sodann der Archivwissenschaft, die ebenfalls auf eine im 19. Jahrhundert institutionalisierte Diskurstradition zurückblickt, angenähert. So ist der Begriff des Archivs schließlich an die materielle und funktionale Verfasstheit konkreter Archive angepasst worden, wobei sich die Gedächtnistheorie – als technische Variante zur Theorie des »kulturellen Gedächtnisses«⁷ – in eine Theorie der »Infrastruktur der Macht« bzw. deren Gesetzmäßigkeit transformiert hat. Bei

³ Die »Mnemotechnik des Menschen« beruht auf einem Akt der »unmittelbaren« Gewalt: »Man brennt Etwas ein, damit es im Gedächtnis bleibt: nur was nicht aufhört, weh zu thun, bleibt im Gedächtnis« (Friedrich Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral*, 2. Abhandlung, in: ders., *Kritische Studienausgabe*, Bd. V, hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München 1988, S. 295).

⁴ Das Bewusstsein des Menschen funktioniert durch eine für die Selbsterhaltung notwendige »Substitution« der (schmerzhaften) »Dauerspuren« des Gedächtnisses. Durch den Prozess der Wahrnehmung muss stets »entweder die aufnehmende Fläche erneut oder die Aufzeichnung vernichtet werden« (Sigmund Freud, »Notiz über den *Wunderblock*«, in: ders., *Studienausgabe*, Bd. III, hg. von Alexander Mitscherlich et al., Frankfurt am Main 1975, S. 363–369, hier S. 366).

⁵ Der Referenztext ist Foucaults *Archäologie des Wissens*, dessen Archivbegriff die »positive Affirmation« eines »historischen Aprioris« erlaubt, d. h. eine grundlegende Kategorie des Denkens für die Möglichkeitsgründe von »Aussagesystemen« bereitstellt, in der die Ordnung des »Erscheinens« von Aussagen (über Gegenstände und Ereignisse) analysierbar wird: »L'archive, c'est la loi de ce qui peut être dit« (»Das Archiv ist das Gesetz dessen, was gesagt werden kann«) (Michel Foucault, *L'archéologie du savoir*, Paris 1969, S. 170).

⁶ Ebd., S. 172.

⁷ Zur Theorie des »kulturellen Gedächtnisses« (in der Folge von Aby Warburg und Maurice Halbwachs), die in die zeitgenössische Archivtheorie einfließt, vgl. Jacques Le Goff, *Histoire et mémoire*, Paris 1988; Paul Connerton, *How Societies Remember*, Cambridge, New York 1989 sowie Jan Assmann, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, München 1992.

Wolfgang Ernst z. B. ist das Archiv als eine »Gedächtnismaschine« bzw. ein »Gedächtnismachtapparat« konzipiert, dessen »Aufschreibesystem« auf einer kalkulierbaren (maschinellen) »Logistik« der Präfiguration, Koordination und Administration von »Geschichtserzählungen«⁸ beruht: Das Archiv ist »das Werkzeug oder Medium einer Produktion namens Geschichtsschreibung«, d. h. »ein ökonomischer Ort der Zirkulation von Symbolen, an dem eine gegebene Gegenwart an die Stelle dessen, was ihr aus diversen Kanälen überkommen ist [...], ein Produkt namens Gedächtnis setzt«.⁹

Vor diesem theoretischen Hintergrund, der dem zeitgenössischen Archivbegriff eine zentrale Rolle für die philosophische Frage nach den Grundbedingungen europäischer Kulturgeschichte zuweist, ist die Gewaltförmigkeit von Archiven auf drei Ebenen darstellbar: 1.) technisch als Infrastruktur der Speicherung von Wissensdaten, 2.) diskursiv als Quelle und Formvorgabe von Geschichtsschreibung und 3.) politisch als Institution der Macht. Alle drei Ebenen, die heute ganz selbstverständlich als zusammenhängende Paradigmen für die Beschreibung von Archiven und Archivtheorien Anwendung finden, beruhen auf Bedeutungen und technischen Verwendungen, welche ihrerseits Gegenstand einer Theoriegeschichte sind. Die folgende Darstellung der Entstehung des französischen Nationalarchivs aus dem Geist der Revolution von 1789 beruht auf der These, dass sowohl das technische als auch das diskursive und das politische Paradigma des Archivs als Codierung von Gewalt auf epistemologischen Bedingungen beruht, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entweder erst geschaffen oder neu konfiguriert worden sind.

1.) Das technische Paradigma des Archivs als Infrastruktur der Speicherung von Wissensdaten ist das Ergebnis einer im 18. Jahrhundert vollzogenen Neuformierung archivarischer Praxis auf der Basis einer zeitgleich entstehenden systematischen und regelgeleiteten Archivwissenschaft. Die modernen Formen der Organisation und Verwaltung von Archiven beruhen ebenso wie der größte Teil der modernen archivwissenschaftlichen Konzepte und die meisten der heute angewendeten Techniken der Herstellung, Selektion und materiellen Aufbereitung von Archivalien auf »Erfindungen« des 18. Jahrhunderts, die im 19. und 20. Jahrhundert ausdifferenziert wurden. Hierzu gehören die grundlegenden Definitionen der »Archivkörper«, die Unterscheidung in Registraturen, Samm-

⁸ Wolfgang Ernst, *Das Rumoren der Archive. Ordnung aus Unordnung*, Berlin 2002, S. 23, S. 49, S. 63 und S. 120.

⁹ Ebd., S. 38. Vgl. auch ders., »Kein Gedächtnis ohne Adresse: Deutsche Archive zwischen Pertinenz und Provenienz«, in: ders., *Im Namen von Geschichte. Sammeln – Speichern – Erzählen. Infrastrukturelle Konfigurationen des deutschen Gedächtnisses*, München 2003, S. 564–582. Die skizzierte Entwicklung ist heute eine diskursive Voraussetzung für historisch-archivtheoretische Arbeiten wie z. B. des Bielefelder Forschungsverbunds *Archiv–Macht–Wissen*, der sich seit 2005 mit dem »Organisieren, Kontrollieren, Zerstören von Wissensbeständen von der Antike bis zur Gegenwart« beschäftigt.

lungen und Fonds; die Schaffung eines systematischen Registraturwesens durch Archivverzeichnisse, Repertorien, Übersichten und Inventare; die Arten der Lagerung, Ordnung und Signierung (und deren systematischer Strukturierung inkl. der diese bezeichnenden Begriffe der »Tektonik« bzw. der »Architektur«); die Unterscheidung in organisch gewachsene und künstlich geformte Archivabteilungen mit den daraus folgenden Spannungen zwischen Sachprinzip (Pertinenz) und Herkunftsprinzip (Provenienz); sowie schließlich – die vielleicht folgenreichste Erfindung des 18. Jahrhunderts – die Erstellung von Regeln der Kassation. All diese Konzepte und Techniken lassen sich als Folgen eines besonderen wissenschaftsgeschichtlichen Ereignisses darstellen, nämlich der Neugründung des staatlichen Archivwesens in den französischen *Archives nationales* 1789, das verschiedene Archivfunktionen miteinander vereint. Einerseits beruht die Einrichtung eines zentralen Depots für den »laufenden Geschäftsbedarf« der Revolutionspolitik auf der älteren Praxis der Verwaltungsarchive der Frühen Neuzeit (wobei die Entwicklung des französischen *Ancien Régime* den Vorläufern des 1540 in Simancas eingerichteten Zentralarchiv der kastilischen Krone und der 1578 geschaffenen *State Paper Office* in England noch hinterherläuft). Andererseits konzentriert sich die Arbeit der (als Berufsgruppe im 17. Jahrhundert entstehenden) Archivare ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch auf die Zusammenführung und Homogenisierung von bestehenden Archivdepots, wobei der »archivrevolutionäre« Moment der durch die »verfassungsgebende Nationalversammlung« vollzogenen Neuschaffung ihres »Zentralarchivs« darauf beruht, dass beide Praktiken an exakt der gleichen Stelle zusammentreffen. Im Verschmelzen zweier Archivprinzipien liegen die technischen Merkmale, die für die »neue Archivperiode nach dem Durchbruch der Französischen Revolution«¹⁰ charakteristisch sind.

- 2.) Das diskursive Paradigma des Archivs als Quelle und Formvorgabe von Geschichtsschreibung ist das Ergebnis eines sich im 18. Jahrhundert vollziehenden Wandels der Funktion archivarischer Praxis. Schon in der Antike wurden zentrale (und im Gegensatz zum Mittelalter sogar zum Teil öffentlich zugängliche) Depots zu Zwecken der Archivierung wichtiger Gegenstände und Schriften eingerichtet, die man für bestimmte Zeiten und ausgewählte politische Gemeinschaften als »staatliche Archive« bezeichnen könnte. Allerdings war deren Funktion entweder ökonomischer Natur (als Sammlung von Kaufverträgen und Urkunden über Land- oder Tierbesitz) – das älteste bekannte Paradigma sind hier die Tontafelarchive aus der dritten Dynastie von Ur – oder aber rechtlicher Natur (als Sammlung von Gesetzestexten und Akten der Rechts-

¹⁰ Adolf Brenneke, *Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des Europäischen Archivwesens*, bearbeitet nach Vorlesungsnachschriften und Nachlasspapieren und ergänzt von Wolfgang Leesch, Leipzig 1953, S. 177. Zu den Begriffen der modernen Archivwissenschaft vgl. ebd. S. 20–43 und S. 90–104.

sprechung) wie vor allem im Registerwesen der römischen Kaiserzeit.¹¹ Beide Formen der Archivierung unterlagen trotz der für die Zeit Justinians nachweisbaren Unterscheidung in feste und laufende Archive (*scrinia statuararia* und *scrinia viatoria*)¹² einem reinen »Sachzweck«, der mit der Zeit obsolet werden musste und zur Zerstörung bzw. Weiterverwendung der entsprechenden Gegenstände führte (wodurch die Überlieferung alter Archivbestände überhaupt nur durch besondere »Unfälle« zustande gekommen ist). Im abendländischen Mittelalter verschwinden mit dem Zerfall der großen politischen Mächte auch die Zentralarchive. Im »Zeitalter der Mündlichkeit«¹³, in dem das gesprochene Wort und durch den Glauben bezeugte Aussagen auch für ökonomische und juristische Angelegenheiten höheren Wert als der geschriebene Text besaßen, war die selten gewordene archivarische Praxis, die lange Zeit nur durch Kirchen und Klöster fortgeführt wurde,¹⁴ ohne zentralisierendes oder homogenisierendes Prinzip allein den Geschäftszwecken der die Archive anlegenden Institutionen unterworfen. »Die Lösung der Archive von ihrer Verbindung zur Verwaltung zugunsten der Geschichtswissenschaft«¹⁵ ist erst möglich geworden, als die archivarische Praxis auf die (wissenschaftsbasierten) philosophischen Diskurse trifft, die durch das Fortschrittsdenken, das Individualitätsprinzip und eine organische Staatsidee geprägt sind. Spricht man heute von den »drei Zeitaltern der Archive«: »administratif, intermédiaire, historique«,¹⁶ so ist die historische Funktion des modernen Archivs erst aus dem Geist des 18. Jahrhunderts

¹¹ Ernst Posner, *Archives in the Ancient World*, Cambridge (MA) 1972, S. 16 f. und S. 205 f.

¹² Jean Favier, *Les Archives*, Paris 1959, S. 12.

¹³ Johannes Fried, *Der Schleier der Erinnerung. Grundzüge einer historischen Memorik*, München 2004, S. 370. Der Wert mündlicher Zeugenschaft für die »Geschichtsschreibung« im Mittelalter bleibt von der Tatsache unberührt, dass die mittelalterliche Mündlichkeit, wie man inzwischen weiß, an zentralen Stellen »schriftgestützt« funktioniert haben muss. Vgl. Horst Wenzel, *Hören und Sehen. Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter*, München 1995, S. 72–89.

¹⁴ Lange Zeit waren die (geheimnisumwobenen) Archive des Heiligen Stuhls das einzige festansässige »Zentralarchiv« Europas. Die reisenden Könige des Mittelalters hielten sich »mobile Archive« und führten ihre wichtigsten Dokumente stets mit sich. Auslöser für einen Sinneswandel mag in Frankreich die Episode um Philipp II. sein, der 1194 zwischen Tours und Orleans in einen englischen Hinterhalt geraten war und seine Siegeltruhe an Richard Löwenherz verloren hatte. Der *Trésor des chartes*, der daraufhin provisorisch in der Palastkapelle am Hof von Paris eingerichtet und 1482 zum ersten Mal »inventarisiert« wurde, markiert in gewisser Hinsicht die Wiedergeburtstunde des staatlichen Archivwesens in Europa, welches jedoch (trotz sporadischer Versuche einiger Gelehrter wie Du Tillet, Dupuy oder Pithou, den *Trésor* auf königliche Anweisung »in Ordnung« zu bringen) bis ins 18. Jahrhundert vollkommen unsystematisch betrieben worden ist. Vgl. Krzysztof Pomian, »Les Archives. Du Trésor des chartes au Caran«, in: Pierre Nora (Hg.), *Les lieux de mémoire III, 2. De l'archive à l'emblème*, Paris 1992, S. 162–233, hier S. 192 f.

¹⁵ Ernst, *Im Namen von Geschichte*, S. 579.

¹⁶ Pomian, »Les Archives«, S. 175. Vgl. auch das von der *Association des archivistes français* herausgegebene *Manuel d'archivistique. Théorie et pratique des Archives publiques en France*, Paris 1991, S. 103 f.

heraus denkbar. Vor 1750 wäre ein Geschichtsschreiber (der noch kein Historiker war) kaum auf die Idee gekommen, in einem Archiv nach ›Dokumenten für seine ›Erzählung‹ zu suchen (und nicht in Annalen bzw. vorangegangenen Geschichtserzählungen).¹⁷ Ebenso wenig wären jenseits privater Sammlungen Gegenstände allein zu dem Zweck potentieller Nützlichkeit für die Historiographie archiviert worden. Als Prototyp eines historischen Archivs gilt in Frankreich das 1764 eingerichtete *Cabinet des Chartes*, in dem Urkunden ohne Gebrauchswert allein aufgrund des Alters, das man im 18. Jahrhundert wissenschaftlich wertschätzen lernte, gesammelt wurden. Systematisiert findet sich auch dieses Prinzip erst in den *Archives nationales*.

Der Paradigmenwechsel der Archivfunktion, der die historiographische Quellendokumentation als eigenständigen und für den Historiker nunmehr »unausweichlichen«¹⁸ Zweck – neben dem seit 1789 hauptsächlich staatspolitischen ›Geschäftszweck‹ – etabliert hat, ist ein komplexer diskursiver Gegenstand, der nicht allein mit der technischen (sich zentralisierenden, homogenisierenden und Regeln etablierenden) Entwicklung des Archivs zusammenhängt, sondern auch mit der sich in der Zeit ebenfalls vollziehenden Erneuerung der Geschichtsschreibung als Wissenschaft. Reinhart Koselleck hat gezeigt, wie genau in dieser von ihm »Sattelzeit« genannten Epoche, in der wir auch die Veränderung der Archivfunktionen beobachten, überhaupt erst eine »historiographische Erschließung der geschichtlichen Welt« einsetzt. Der epistemologische Wandel der Geschichtswissenschaft hat erhebliche Konsequenzen für die Philosophie und die sich mit ihr institutionalisierenden »neuen Wissenschaften« vom Menschen und seiner Kultur. Seine wichtigsten Errungenschaften waren die Herausbildung eines Begriffs der Geschichte als solcher (im Kollektivsingular) und damit die Herauslösung einer immanent erlebten und durch Menschen gestalteten Zeit aus den Zusammenhängen der Teleologie und der Heilsgeschichte. Hierdurch wurde es möglich, Geschichte als einen durch eigene Kräfte angetriebenen »Prozess« zu begreifen, der sich sodann – auf der Suche nach einem neuen »Sinn« – für die bekannte Bandbreite erkenntnistheoretischer und letztlich politischer Interpretationen geöffnet hat.¹⁹ Die neue

¹⁷ Paul Veyne, *Comment on écrit l'histoire* (1971), Paris 2006, S. 114 f.

¹⁸ »Les archives sont devenues [...] la source indispensable de tout travail historique« (»Die Archive sind die unverzichtbare Quelle jeder historischen Arbeit geworden«) (Favier, *Les Archives*, S. 39). Und umgekehrt: »La mission essentielle de l'administration des Archives est la conservation et la communication de tous les documents qui peuvent servir à écrire l'Histoire« (»Die wesentliche Aufgabe der Verwaltung von Archiven besteht in der Bewahrung und der Kommunikation aller Dokumente, die dazu dienen können, Geschichte zu schreiben«) (Pomian, »Les Archives«, S. 177).

¹⁹ »Mit dem Begriff der Geschichte schlechthin wird die Geschichtsphilosophie freigesetzt, innerhalb derer die transzendente Bedeutung von Geschichte als Bewusstseinsraum und von Geschichte als Handlungsraum kontaminiert werden« (Reinhart Koselleck, »Geschichte, Geschichten und formale Zeitstrukturen«, in: ders., *Vergangene Zukunfi. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt

Form der Geschichtswissenschaft, die aus einem solchen Geschichtsbegriff erwachsen ist, ist mit dem diskursiven Paradigma des Archivs als dessen technischer Formvorgabe untrennbar verbunden, insofern die »historiographische *Erschließung* der geschichtlichen Welt« auf einem Prinzip der schriftgebundenen Nachprüfbarkeit beruht und den Begriff der historischen Quelle für Techniken philologischer Textexegese verfügbar macht. Das Archiv ist nunmehr der Ort und das Medium, in dem der Historiker jener »produktiven Spannung zwischen der Theorie einer Geschichte und ihrem Quellenbefund«²⁰ ausgesetzt wird, die zur Grundlage jeder quellengebundenen Geschichtserzählung geworden ist. Es reguliert die Quellsprache für die Geschichte, um deren Erkenntnis es geht.

- 3.) Das politische Paradigma des Archivs als einer Institution der Macht ist schließlich eine unmittelbare Folge der Verschmelzung von technischem und diskursivem Funktionswandel archivarischer Praxis, die mit der Einrichtung des »Nationalarchivs« zu Beginn der Revolution zu einer systematisch strukturierten, an einem repräsentativen Ort zusammengeführten und zentral kontrollierten (und aus diesem Grund sehr treffend »lieu de mémoire« genannten) Institution der Gedächtnispolitik führt. Aus der diskursiven ›Verschaltung‹ einer neuen archivarisches Praxis und einer neuen Philosophie der geschichtlichen Zeit entsteht das Zentralarchiv als politisches Organ einer Nation (gemäß dem ersten Verständnis der französischen Revolutionäre und ihrer Nachfolger) bzw. eines Staates. Das Archiv ist nunmehr der Ort, an dem der Staat über seine Vergangenheit verfügt bzw. deren Verfasstheit reguliert und kontrolliert. Die Gesetzgebung der Gedächtnisinstitution, das »Régime des archives«, das 1789/90 ausformuliert wurde, entspricht in den Grundzügen noch heute in Frankreich geltenden Gesetzen.²¹ Dementsprechend hat die »Direction des archives de France« die Mission,

am Main 1989, S. 130–143, hier S. 130). Zur epistemologischen Bestimmung der Sattelzeit vgl. auch ders., »Einleitung«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, hg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Stuttgart 1972, S. XIII–XXVII.

²⁰ Reinhart Koselleck, »Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt«, in: ders., *Vergangene Zukunft*, S. 176–207, hier S. 204.

²¹ Vgl. »Loi n° 79-18 du 3 janvier 1979 sur les archives«, in: *Journal officiel*, 05.01.1979: »Les archives sont l'ensemble des documents, quels que soient leur date, leur forme et leur support matériel, produits ou reçus par toute personne physique ou morale [...] La conservation de ces documents est organisée dans l'intérêt public tant pour les besoins de la gestion et de la justification des droits des personnes physiques ou morales, publiques et privées, que pour la documentation historique de la recherche« (»Archive sind die Gesamtheit aller Dokumente jedes Alters, jeder Form und jedes medialen Trägers, die von Personen oder Körperschaften hergestellt oder erhalten werden [...] Die Konservierung dieser Dokumente wird im öffentlichen Interesse durchgeführt und dient sowohl der Verwaltung und des Nachweises privater oder öffentlicher Rechte von Personen oder Körperschaften als auch zur historischen Dokumentation der wissenschaftlichen Forschung«).

die öffentlichen Archive, die das Gedächtnis der Nation und einen wesentlichen Teil ihres historischen Kulturguts darstellen, zu verwalten und zu kontrollieren, [...] die privaten Archive, die in historischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, zu bewahren [...] und die Erhaltung, die Sortierung, die Klassifizierung, die Inventarisierung sowie die Bereitstellung öffentlicher Archive zu administrativen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Zwecken zu gewährleisten.²²

Im Hinblick auf die Zentralisierung und Homogenisierung als Grundprinzipien sowohl der Archivtechnik als auch der Rechts- und Geschichtsphilosophie des 19. Jahrhunderts folgen – trotz aller politischen (oder subtiler: archivtheoretischen) Vorbehalte gegenüber Frankreich, die vor allem in Deutschland, Holland und Österreich vorgebracht worden sind – die übrigen europäischen Zentralarchive einvernehmlich dem Modell der *Archives nationales* als paradigmatischer Institution. Kein Staat, gleich welcher Regierungsform, wird mehr auf die Errungenschaft verzichten, von einer bestimmten Stelle aus den Gegenstand seiner eigenen Geschichte zu regulieren (oder diese Fähigkeit zu politischen Zwecken zumindest zu suggerieren).

Das durch die zeitgenössische Archivphilosophie benannte Machtgefüge, das in der Institution des Zentralarchivs entstanden ist, wird in den (wissenschaftlich optimierten) Regulativen ihrer Verwaltung ersichtlich. Mit der Verwaltung werden seither professionelle (verbeamtete) Staatsdiener betraut, die – an ebenfalls staatlich kontrollierten Lehranstalten dafür ausgebildet – nicht nur für die »Aufbewahrung, Erhaltung, Erschließung« der Archivalien verantwortlich sind, sondern auch den Zugang zur Institution des Archivs regulieren (der trotz des ursprünglich in die Archivgesetzgebung eingeschriebenen Geistes der Öffentlichkeit bis heute bei weitem nicht jedem gewährt wird), wodurch sie faktisch auch die Verfügungsgewalt über die jederzeit begrenzbar bereitgestellte »Gedächtnismaterial« oder der Quellen der Geschichtsschreibung erhalten. Aus dieser Konstellation ergibt sich der heute geläufige Konflikt zwischen den Archivaren und den Historikern um die

²² »De gérer ou de contrôler les archives publiques qui constituent la mémoire de la nation et une part essentielle de son patrimoine historique [...] de sauvegarder les archives privées présentant du point de vue de l'histoire un intérêt public [...] d'assurer la conservation, le tri, le classement, l'inventaire et la communication des archives publiques à des fins administratives, scientifiques, sociales ou culturelle« (Decret du 23 octobre 1979 [1. Artikel], zitiert in: Pomian, »Les Archives«, S. 163). Die technische Definition der Archive aus der heutigen Sicht der deutschen Archivwissenschaft gleicht der französischen im Übrigen bis in den Wortlaut hinein: »Archivierung ist die [...] Ordnung und dauernde Aufbewahrung, Erhaltung, Erschließung und Bereitstellung von Schriftzeugnissen zu historiographischen, juristischen, administrativen und ökonomischen Zwecken« (Axel Behne, »Archivierung von Schriftgut«, in: Hartmund Günther, Otto Ludwig [Hg.], *Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung*, Berlin, New York 1994, S. 146–158, hier S. 146).

Diskurshoheit in der Apparatur der Gedächtnismacht.²³ Zugleich ergibt sich aus dieser Rivalität aber auch, wie Sonia Combe herausgearbeitet hat, eine »gefährliche« Verflechtung innerhalb dieses Machtgefüges, die es geradezu ausschließt, »dass historische Wahrheiten aufgeschrieben werden können«: Die Konkurrenz zwischen den beiden »bewaffneten Armen« des Staates, den Archivaren und den Historikern, entspreche letztlich einer Koalition aus einer »Prätorianergarde« von Archivaren, die die Geschichte »konfiszieren« (d. h. über die Regeln der Kassation entscheiden) und einer »Offiziersklasse« von Historikern, die sich noch heute einen privilegierten Zugang zu den Orten dieser Konfiskation durch Obedienz gegenüber dem staatsgefälligen Vergangenheitsdiskurs erkaufen.²⁴ Jedenfalls ist unbestreitbar, dass ein »secret des princes«²⁵ – dem revolutionären Ursprungsgeist zum Trotz – das Prinzip jeder Form von zentral organisierter archivarischer Praxis ist, worin sich im Übrigen, wenn man z. B. sensible Teile der jeweiligen Vergangenheiten berührt, die totalitären Staaten von den demokratischen kaum unterscheiden.

2. 1789 und die Archives nationales. Zur Genesis der Archivgewalt

Fasst man die Ebenen der Technik, des Diskurses und der Politik als Paradigmen der Archivphilosophie zu einer Gesamtidee der komplexen Gewaltförmigkeit von Archiven als einer Möglichkeitsbedingung europäischer Kulturgeschichte zusammen, so kristallisiert sich bei genauerer Betrachtung der historischen Entwicklungsstränge ein Ursprungsereignis heraus, welches zugleich auslösendes Moment und Katalysator der modernen Archivgeschichte ist. Dieses Ereignis, der Gründungsakt

²³ Im 20. Jahrhundert hat sich innerhalb des Berufsstands der Archivare (in Frankreich wie in Deutschland) ein besonderes Bewusstsein für die gesellschaftspolitische Bedeutung ihrer vermeintlich nur technischen Tätigkeit herausgebildet. Die (symbolische) Macht der Archivare kommt durch den Anspruch der zeitgenössischen Archivwissenschaft zum Ausdruck, sich nicht länger als Mittler oder Hilfskraft, sondern – unter Verweis auf die notwendige Vorbedingung des Archivs für die Geschichtsforschung – als die »eigentliche« Geschichtswissenschaft zu verstehen: »Überlieferung, das ist die Gesamtheit der vorliegenden Zeugnisse geschichtlichen Geschehens, das sind die aufspürbaren Informationsträger vergangener Ereignisse. Soweit es sich um Texte handelt, die im gesamtgesellschaftlichen – im weitesten Sinne – politischen Prozeß anfallen, sind es Materialien, die in Archiven aufgehoben werden, vorausgesetzt, der Archivar hat es für würdig befunden, für dauernd darin Platz zu finden« (Hans Booms, »Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivarischer Quellenbewertung«, in: *Archivalische Zeitschrift* 68 [1972], S. 3–40, hier S. 7 f., Herv. i. O.). Die »archetypische Tätigkeit des Archivars« sei die »Überlieferungsbildung«, welche letztlich also auf die Entscheidung darüber hinauslaufe, »welche Ereignisse des gesellschaftlichen Lebens mittels ihrer Informationsträger überliefert werden und damit der Erinnerungsmöglichkeit der Gesellschaft erhalten bleiben« (ebd., S. 12).

²⁴ Sonia Combe, »La loi du silence«, in: dies., *Archives interdites. Les peurs françaises face à l'histoire contemporaine*, Paris 1994, S. 77–170, hier S. 122–133 sowie S. 145–165.

²⁵ Ebd., S. 80.

des französischen Nationalarchivs, ist für die Archivgeschichte so gewaltig, dass sich die nachfolgenden Entwicklungen, die während der Zeit der Revolution, der ersten Republik, der großen Schreckenszeit und des Direktoriums bis zum Ende des Konsulats Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen um die Theorie und noch gewaltigerer Eingriffe in Bestand und Organisation des Archivs waren, als erzwungene Folgeereignisse erweisen. Insofern ist die Entstehungsgeschichte der *Archives Nationales* nicht nur ein zentrales Beispiel für die Frage nach der »Gewalt der Archive«, sondern stellt vor dem Hintergrund der politischen Ereignisse der Französischen Revolution auch eine besondere archivtheoretische Schnittstelle zwischen den beiden (diese Frage erst ermöglichenden) Paradigmen der Zeit dar: Geschichte machen und Geschichte aufschreiben. Die Form, die Funktion und die Organisation der Archive lassen sich auf eine gemeinsame Szene der »Geburt« zurückführen: »Les Archives nationales [...] sont nées de la Révolution«.²⁶

Nur 15 Tage nach dem Sturm auf die Bastille beschließt die »verfassungsgebende Nationalversammlung«, die erste revolutionäre Institution nach dem Scheitern der Generalstände, die Installation eines eigenen Archivs. Noch vor den Initiativen zur eigentlichen Verfassung (selbst die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte erfolgte erst am 26. August) verabschiedete die Versammlung am 29. Juli 1789 – dem Zeitpunkt ihrer urkundlichen Selbstkonstitution – eine »Satzung« in sechs Artikeln, welche die Einrichtung eines »Sekretariats«, dessen Verwaltung und die archivarische Fixierung der eigenen (zukünftigen) Geschichte verankerten:

1. Es wird ein sicherer Ort für die Deponierung aller Originalschriften mit Bezug auf die Geschäftsvorgänge der Versammlung ausgewählt, und es werden verschließbare Schränke aufgestellt, mit drei Schlüsseln, von denen einer dem Präsidenten, der zweite dessen Sekretär und der dritte dem Archivar ausgehändigt wird. Letzterer wird von den Mitgliedern der Versammlung per Mehrheitsbeschluss gewählt.
2. Jede der Versammlung vorgelegte Originalschrift wird zunächst von einem Büroangestellten kopiert [...] Das Original wird sodann im Archiv deponiert und im entsprechenden Register vermerkt.
3. Eines der beiden Originale der Protokolle [der Sitzungen der Versammlung] wird ebenfalls im Archiv deponiert [...].
4. Die erledigten Schriftstücke und alle Akten, die im Sekretariat deponiert werden, werden dort nach Gegenstand und Datum geordnet und in Bündeln und Kartons aufbewahrt [...].
5. Einmal im Monat, zum Zeitpunkt der Ablösung der Sekretäre, werden alle Schriftstücke überprüft, die sich im Sekretariat befinden müssen.
6. Vor dem Ende der [laufenden] Sitzung wird über die Auswahl des Depots und über die Sicherheit der nationalen Titel und Papiere entschieden.²⁷

²⁶ »Die Revolution gebiert [...] das Nationalarchiv« (Lucie Favier, *La mémoire de l'Etat. Histoire des Archives Nationales*, Paris 2004, S. 9).

²⁷ »1. Il sera fait choix [...] d'un lieu sûr pour le dépôt de toutes les pièces originales relatives aux opérations de l'Assemblée, et il sera établi des armoires fermantes à trois clefs, dont l'une sera entre

Der Wortlaut dieser ersten Deklaration, in dem die Abstimmungspraxis der neuen Demokratie mit den Topoi der Schatzkammer und der drei Schlüssel noch auf heroisch entrückte Weise verknüpft ist, spiegelt das Selbstbewusstsein und den festen Glauben an die Zukunft der Eigenbehauptung wider. Zudem werden hier die Techniken der Archivierung dieser Zukunft – Verwaltungshierarchie, Objektdefinition, Aufbereitungsmaterial, Verteilung und Registratur – auf folgenreiche Weise vorgezeichnet. Die moderne Idee des »Nationalarchivs« ist hier *ex nihilo* zum ersten Mal ausgesprochen und aus dem revolutionären Elan heraus sofort in die Tat umgesetzt worden. Noch am 4. August 1789, in der gleichen denkwürdigen Sitzung, in der auch die Abschaffung der Adelsprivilegien und des Feudalrechts beschlossen wurde, wählte die Nationalversammlung ihren ersten Archivar in der Person des 49-jährigen Abgeordneten des Dritten Standes Armand-Gaston Camus.

Camus stammte aus einer angesehenen Advokatenfamilie, war selbst Jurist und Philologe, Übersetzer von Aristoteles und Epiktet, zudem Mitglied der *Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* und arbeitete als Rechtsanwalt am *Parlement de Paris*, bevor er Abgeordneter der Nationalversammlung wurde. Der neue Archivar der Revolution, der erste Archivar im modernen Sinne überhaupt, behielt seine Funktion durch alle Etappen und politischen Umstürze der revolutionären und postrevolutionären Epoche hindurch bis zu seinem Tod 1804.²⁸ Seine 15-jährige Tätigkeit zeugt von einer bemerkenswerten Kontinuität in dieser extrem instabilen Zeit. Als verbissener Republikaner kämpfte er für die »Nationalisierung« der kirchlichen Besitztümer, war zudem Mitglied des Nationalkonvents und des Wohlfahrtsausschusses, stimmte für die Guillotinerung Ludwigs XVI. und fungierte als Kommissar des Konvents zur Beaufsichtigung der Nordarmee.²⁹ Die Tatsache, dass

les mains du président, la seconde en celles d'un des secrétaires, et la troisième en celles de l'archiviste, qui sera élu entre les membres de l'Assemblée au scrutin et à la majorité. 2. Toute pièce originale qui sera remise à l'Assemblée sera d'abord copiée par l'un des commis du bureau [...] L'original sera, aussitôt après, déposé aux archives, et enregistré sur un registre destiné à cet effet. 3. Une des deux minutes originales du procès-verbal sera pareillement déposée aux archives [...] 4. Les expéditions de pièces et autres actes qui seront déposés au secrétariat y seront rangés par ordre de matières et de dates, en liasses et cartons [...] 5. Tous les mois, lors du changement des secrétaires [...], il sera fait un récolement des pièces qui doivent se trouver au secrétariat. 6. L'Assemblée avisera, avant la fin de la session, au choix du dépôt et à la sûreté des titres et papiers nationaux« (Jean-Baptiste Duvergier [Hg.], *Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du Conseil d'État depuis 1788 jusqu'à 1824*, Paris 1834–1845, Bd. 1, S. 32).

²⁸ Die ausführlichste Vita Camus', dessen Rolle als (vermeintlich nur technischer) Verwalter des politischen Geschäftsverkehrs der Revolution stets unterschätzt worden ist, präsentiert Pierre Préteux, *Armand-Gaston Camus, avocat, premier garde général des Archives nationales, membre de l'Institut, 1740–1804*, Paris 1932.

²⁹ Auf einer Mission als Kommissar in Belgien wird Camus durch General Dumouriez, den er hätte beaufsichtigen sollen, 1793 gefangen genommen, an die Österreicher ausgeliefert und 1795 im Tausch gegen die Tochter von Marie-Antoinette und Ludwig XVI. wieder freigekauft. Diese Episode zeigt nicht nur den Wert, den der Archivar für die Nation besaß, sondern erklärt – durch die

Camus noch unter Napoleon als geradezu einziger Republikaner und ›Ideologe‹ (im Sinne von Destutt de Tracy) das Amt behielt, demonstriert die Bedeutung des ersten Archivars für die politischen ›Geschäftszwecke‹ der postrevolutionären Regierungen (für die Jakobiner ebenso wie für Konsul und Kaiser). Camus ist, wie man in Anlehnung an Alain Badiou sagen könnte, ein erzwungenes Subjekt der Treue gegenüber dem Archivereignis. Ihm allein traute man zu, durch Beharrlichkeit und Improvisation den durch die revolutionäre Archivpolitik immer chaotischer werdenden Zuständen des Archivs Herr zu werden.

Die große Herausforderung war nicht die Organisation der laufenden Archive, deren technische Implementierung in der Satzung vom 29. Juli 1789 festgeschrieben worden war, sondern der Umgang mit bestehenden Archiven (bzw. archivähnlichen Sammlungen) des *Ancien Régime*, deren Papiere zum Gegenstand der revolutionären Geschäftsinteressen wurden. Mit der Abschaffung des Feudalrechts und der Adelsprivilegien entstand in kürzester Zeit ein großer politischer Druck, über die im ganzen Land verstreuten Titel und Landbesitzurkunden des ehemaligen Adels und Klerus zu verfügen, sei es zu Zwecken der Besitzeignung oder aber – mit zunehmender Radikalisierung der regierenden Kräfte – auch der »Ausmerzungen aller Spuren eines verhassten Regimes«. ³⁰ Die Notwendigkeit einer regelgeleiteten Realisierung dieses politischen Desiderats, die sich als (besonders schmerzhaft) Geburtsstunde der historischen Funktion des Archivs erweisen sollte, wird dadurch deutlich, dass der Archivar der Revolution bereits 1790 ein Dekret in die Nationalversammlung einbrachte, das die in die Hauptstadt transportierten »Archive« homogenisieren, Grundsätze zur »Verwendung, Aufbewahrung, Überschreibung oder Kassation« aufstellen und zumindest die in Paris befindlichen Depots an einem Ort zusammenfassen sollte. ³¹ Es ist unbekannt, wie viele ›Archivalien‹ in den ersten Revolutionsjahren transportiert, geschweige nach welchen Kriterien sie getrennt, verwertet oder zerstört worden sind. Man kann über die Menge nur Mutmaßungen anstellen und die Improvisationskünste bewundern, mit denen Camus und seine vier, später sechs Sekretäre versuchten, gesetzeskonforme ›Bündel‹ und ›Kartons‹ zu schnüren und das angestrebte Zentralarchiv an den verschiedensten Orten einzurichten: zunächst in einem Saal der Constituante in Versailles, dann in Camus' eigener Pariser Kanzlei, ab Oktober 1790 im ehemaligen Kapuzinerkloster

vorübergehende Abwesenheit der ordnenden Kraft – auch einen Teil der gerade in dieser Zeit besonders desaströsen Geschichte des Revolutionsarchivs.

³⁰ Henri Bordier, *Les Archives de la France ou Histoire des Archives de l'Empire, des Archives des Ministères, des Départements, des Communes, des Hôpitaux, des Greffes, des Notaires etc. contenant l'inventaire d'une partie de ces dépôts*, Paris 1855 (Reprint Genf 1978), S. 6.

³¹ Das Vorhaben wurde im Dekret vom 7. August 1790 (mit der Zusammenlegung der Pariser Depots) nur teilweise umgesetzt. Insbesondere die geordnete Erforschung und Zusammenführung der Depots außerhalb von Paris wurde hier noch nicht durchgesetzt, vermutlich weil die Zuständigkeit nicht der Nationalversammlung, sondern unmittelbar dem Zentralarchiv (Camus) zugewiesen sein sollte.

der Rue Saint-Honoré, ab April 1793 zusammen mit der gesetzgebenden Nationalversammlung im Tuilerien-Palast.³²

Während die Organisation der »laufenden« Geschäftsarchive vergleichsweise problemlos durchgeführt und mit dem Gesetz vom 12. September 1790 bis in die Einzelheiten – Archivdefinition, Name, Stempel, Öffnungszeiten, Wohnort und Bezahlung des Archivars etc.³³ – festgelegt werden konnte, dauerte die gesetzliche Implementierung der Zentralisierung, Homogenisierung und damit der Sichtung, Inventarisierung und Kassation der bestehenden »Fonds« trotz verschiedenster Vorlagen Camus' bis zum berühmten Dekret des 7. Messidor des Jahres II (25. Juni 1794). Mit diesem Gesetz, das die 1789 eingeführte Praxis des Umgangs mit den »titres et papiers« des *Ancien Régime* sanktioniert – und zugleich Funktionsweise sowie Ausmaß des »Nationalisierungsprozesses« der Archive zum ersten Mal aktenkundig werden lässt –, wird eine *Agence temporaire des titres* eingerichtet, die (nach der Rückkehr Camus' aus der österreichischen Gefangenschaft) mit dem *Arrêté du 5 floréal an IV* (24. April 1796) den Namen *Bureau du triage des titres* erhält und die zukünftige, zentral gesteuerte Verfahrensweise mit allen bestehenden Archiven (oder als solchen definierten »Sammlungen«) des ganzen Landes durch einen einzigen, im Prinzip sehr einfachen Dreischritt festlegt. Zunächst nur auf die in Paris befindlichen (bzw. nach Paris transportierten) Titel angewendet, verfügt der Beschluss, »sämtliche Dokumente« systematisch zu durchforsten und sodann drei verschiedenen Kategorien zuzuordnen. Die erste Kategorie ist die der »nützlichen Papiere«: »des papiers utiles, destinés à entrer dans les sections domaniale et judiciaire des Archives de la république« – dies ist das seit 1789 fortlaufende Geschäftsarchiv der Revolution (dem die ökonomisch interessanten Rechtstitel des *Ancien Régime* einverleibt werden); die zweite Kategorie ist die der »nutzlosen Papiere«: »des papiers sans aucun intérêt pour les propriétés de l'Etat et des particuliers, ou purement féodaux, destinés à la destruction« – dies ist das zur Vernichtung bzw. zur Wiederverwertung von wertvollen Schriftträgermaterialien freigegebene »Archiv« (welches für immer der »Geschichte« entzogen wird); die dritte Kategorie ist die der »Dokumente von historischem Interesse«: »des chartes et manuscrits appartenant à l'histoire, aux sciences et aux arts, ou pouvant servir à l'instruction«³⁴ – dies ist die zukünftige Abteilung der »monuments historiques« (*Séries K–KK*) des heutigen Nationalarchivs.

Die letzten beiden Kategorien, »nutzlose Papiere« bzw. »Dokumente von historischem Interesse«, schreiben den Binärkode einer legislativen »Verfügungsgewalt«

³² Im Jahr 1800 wurde das Nationalarchiv in den Palais Bourbon (Place de la Concorde) transportiert, bevor es 1808 im Hôtel de Soubise unterkam. Vgl. Bordier, *Les Archives de la France*, S. 26 f. Im Hôtel de Soubise, das heute das *Musée de l'Histoire de France* beherbergt, blieben die *Archives nationales* bis zur Neustrukturierung von 1988.

³³ Duvergier, *Collection complète des lois*, S. 362 f.

³⁴ Loi du 7 messidor an II (Artikel 15–28), zitiert in: Bordier, *Les Archives de la France*, S. 9.

über die vor 1789 entstandenen Archivalien, die bis weit in die Zeit des Napoleonischen Kaiserreichs hinein über die Existenz oder Nichtexistenz von historischen Quellen aus dem *Ancien Régime* entscheiden wird.³⁵ In der Praxis muss man sich eine Handvoll ›Experten‹ vorstellen, die unter dem Einfluss antagonistischer Direktiven aus den unterschiedlichsten politischen Richtungen Tag für Tag provisorisch verstaute Dokumente durchforsten und unter starkem Zeitdruck festlegen, ob ein Papier in der Zukunft von wissenschaftlichem, künstlerischem oder allgemein ›historischem‹ Interesse sein wird und im Archiv zu deponieren ist (1) oder ob es vernichtet wird (0). Die Kriterien, nach denen die Festlegungen getroffen werden, sind trotz der methodischen Strenge – die das Frühstadium der ›regelgeleiteten‹ Archivwissenschaft als eine besondere, den Umständen der Zeit geschuldete Konfrontation von Theorie und Praxis ausweist – unausweichlich einem bestimmten Grad der pragmatischen Improvisationskunst, besser: der Willkür geschuldet.³⁶ Die Konstitutionsgeschichte des historischen Archivs beruht in ihrem Gründungs-moment auf notwendiger Gewalt.

Das Ausmaß der nunmehr ›Kassation‹ genannten Zerstörungen, die den Archiven tatsächlich zugefügt worden sind, ist bis heute Gegenstand heftiger und häufig vorurteilsbehafteter Auseinandersetzungen unter Historikern und Archivwissenschaftlern. Mit Sicherheit weiß man nur, dass bestimmte Fonds wie der alte *Trésor des chartes* und die Archive des *Parlement de Paris* gar nicht ›sortiert‹ worden sind. In der Epoche von 1789 bis 1794 ist die (meta-archivische) Quellenlage so spärlich, dass man nur indirekte Berichte von unbeteiligten Zeugen heranziehen kann, die allerdings, vor allem in den Jahren des »Terrors«, auf erhebliche Zerstörungen z. B. durch öffentlich veranstaltete Titelverbrennungen³⁷ hinweisen. Für die Epoche zwischen 1794 und 1801, dem Jahr, als das *Bureau du triage des titres* mit dem

³⁵ Vgl. Pierre Santoni, »Archives et violence. A propos de la loi du 7 messidor an II«, in: *La Gazette des archives* 146–147 (1989), S. 199–214. Der Binärcode der Existenz bzw. Nichtexistenz historischer Archive ist gleichsam eine ›Sprache des Rests‹, die dem ursprünglichen Dreischritt eingeschrieben ist und über den Grad der Nutzlosigkeit von Geschäftsarchiven befindet.

³⁶ Das Problem von »Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall« ist hier auf ursprüngliche Weise mit der »Maßstäblichkeit der historischen Erkenntnis« verknüpft. Vgl. Arnold Esch, »Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers«, in: *Historische Zeitschrift* 240 (1985), S. 529–570, hier S. 529.

³⁷ Auf ein solches ›archivoklastisches‹ Massenereignis lässt z. B. der folgende Bericht eines Graveurs namens Wille vom 19. Juni 1792 schließen: »Ce jour, une immense quantité de volumes de noblesse fut brûlée, à la place Vendôme, devant la statue de Louis XIV. J’y allais le jour et vis encore la cendre ardente. Il y avait beaucoup de monde à l’entour qui s’y chauffait les pieds et les mains, car il faisait un vent du nord très froid, et je m’y chauffai comme les autres« (»An diesem Tag wurde auf der Place Vendôme vor der Statue von Ludwig XIV. eine riesige Menge adeliger Bücher und Papiere verbrannt. Ich bin bei Tag dorthin gegangen und sah noch die glühende Asche. Viele Leute standen darum herum und wärmten sich die Hände und die Füße, denn es herrschte ein sehr kalter Nordwind. Ich wärmte mich wie die anderen«) (François Souchal, »Le vandalisme contre les archives«, in: ders., *Le vandalisme de la Révolution*, Paris 1993, S. 262–272, hier S. 263).

Arrêté du 5 pluviôse an IX aufgelöst wurde – dessen Personal sodann mit der Einrichtung des *Bureau des monuments historiques* (der späteren *Section historique*) der *Archives nationales* beauftragt wurde –, stehen zumindest die Berichte des Kassationsbüros selbst sowie einige Beschwerdepetitionen und entsprechende Gutachten zur Verfügung, die wir dem fortwährenden Streit zwischen Camus und seinen Angestellten verdanken. Daraus ließ sich errechnen, dass allein in Paris 392 »dépôts, archives ou chartriers«³⁸ sortiert, also ihre Elemente dem Geschäftsarchiv, dem historischen Archiv oder dem Nichts überantwortet worden sind.

Das Problem der Quantifizierung der revolutionären Archivgewalt besteht aber vor allem auch darin, die Zahl der existierenden Archive (»dignes de ce nom«) für das ganze Land anzugeben – die Archivistik des 19. Jahrhunderts geht von bis zu 10.000 aus³⁹ – und die von Paris dirigierte, aber unzureichend kontrollierte Vorgehensweise des *triage* in den Zentren der neu geschaffenen Départements nachzuvollziehen. In jedem Fall ist festzuhalten, dass die gewaltförmige Konstitutionsgeschichte der *Archives nationales* auch eine Spaltung des archivhistorischen Diskurses mit generiert hat. Die eine Seite hebt das »schmerzliche Spektakel eines schändlichen Vandalismus« hervor und beschreibt ideologisch indoktrinierte Kassateure, die Archivalien »massenweise« dem Feuer überlassen hätten und deren »revolutionärer Zerstörungswut« fast das gesamte »Patrimonium der jahrhundertalten Geschichte Frankreichs« zum Opfer gefallen sei.⁴⁰ In dieses Lied der Destruktion stimmen auch die einflussreichen Historiker des 19. Jahrhunderts gerne ein, allen voran Jules Michelet, der – trotz seiner grundsätzlichen Sympathie für die Epoche – die Archivpolitik der Revolution als die inkompetenteste und korrupteste aller Politiken der Revolution beschreibt: »Die Pergamente hatten ebenfalls ihr Revolutionstribunal, Bureau du triage des titres genannt, ein Tribunal der Schnellverfahren, das schreckliche Urteile fällte. Eine Unzahl von Denkmälern wurde durch ein Wort zum Tod verurteilt: *Feudaltitel*, kaum so genannt, schon vernichtet«.⁴¹ Die Gegenposition, die ebenfalls im 19. Jahrhundert von den politischen Verteidigern

³⁸ Davon gehörten »142 der Verwaltung, den Gerichten und Kanzleien, sowie den Ausbildungsstätten; 124 den Klöstern, Ordensgemeinschaften und Abteien, 100 den Pfarrgemeinden, Fabriken, Kapiteln, Kapellen, Seminaren und den 26 Hospizen und Hospitälern« (Pomian, »Les Archives«, S. 186). Eine wertvolle Quelle ist das *Tableau indicatif des Dépôts, Archives et Chartriers existant à Paris*, o. D. (1794 oder 1795), Archives nationales AB V^C 1.

³⁹ Léon de Laborde, »Introduction«, in: ders., Jules Tardif (Hg.), *Archives de l'Empire: Inventaires et documents publiés par ordre de l'Empereur: Monuments historiques*, Paris 1866 (Reprint »avec la permission de la Direction des Archives de France«, Nendeln [Liechtenstein] 1977), S. I–CXIV, hier S. V.

⁴⁰ Im Durchschnitt seien in den durchforsteten Depots (von Paris) auf tausend Dokumente nur ca. ein Dutzend erhalten worden. Vgl. ebd., S. LXIII f.

⁴¹ »Les parchemins eurent aussi leur tribunal révolutionnaire sous la dénomination de Bureau du triage des titres; tribunal expéditif, terrible dans ses jugements; une infinité de monuments furent frappés d'une qualification meurtrière: *titre féodal*; cela dit, c'en était fait« (Jules Michelet, *Histoire de France*, Paris 1852–1863, Bd. 2, S. 700, zitiert in: Bordier, *Les Archives de la France*, S. 326).

der Revolution vorgebracht wird⁴², aber auf eigentümliche Weise mit dem bis heute maßgeblichen Diskurs der französischen Archivwissenschaft zusammentrifft, hebt die wegweisende Genialität und die Präzision der beginnenden Archivwissenschaft hervor, der es unter widrigsten Umständen (dank der Tatkraft und Standhaftigkeit Camus') gelungen sei, das historische Patrimonium nicht nur zu retten, sondern der Nachwelt für immer verfügbar zu machen: »Es war notwendig, in die Masse der verstaatlichten oder vom Ancien Régime geerbten Archive ein wenig Ordnung zu bringen. Viele Dokumente konnten zu Recht zerstört werden und wären auch ohne die Revolution zerstört worden.«⁴³

Es ist es allerdings gar nicht erforderlich, die »physische« Gewalt der revolutionären Archivpolitik in ihrem Ausmaß genau zu bestimmen, um die »symbolische« Gewalt des Nationalarchivs aus dem Geiste der Revolution zu ermessen, deren Sprache die Schnittstelle von Archiv und Historiographie (auf den Ebenen der Technik, des Diskurses und der Politik) codiert. Das Gewaltmoment im Gründungsakt des historischen Archivs, wie wir es heute kennen, liegt in der Definition selbst, die sich aus der frühen archivlogischen Praxis des *triage*⁴⁴ ergibt: »Historisch sind diejenigen »Papiere« (Archivalien), die zwar (für die Geschäfte der Regierung) »nicht nützlich«, aber auch nicht vollkommen nutzlos sind: Es wäre aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder »illustrativen« Gründen schade, sie wegzuerwerfen. Die Archivquellen der Geschichte sind ursprünglich ein Rest (bzw. ein Kompromiss mit) der Nutzlosigkeit.

In der Folgezeit der archivwissenschaftlichen Konsolidierung – etwa seit der Gründung der *Ecole des chartes* 1821 – ist die historische Funktion des Archivs auch positiv formuliert und bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts zunehmend ausdifferen-

⁴² Vgl. etwa Vallet de Viriville, »Documents retrouvés dans les magazines de l'artillerie«, in: *Moniteur* du 5 octobre 1854, zitiert in: Laborde, »Introduction«, S. VIII: »C'est un préjugé assez généralement accrédité que nos grandes pertes de documents historiques sont dues à la Révolution française. La vérité est que les travaux législatifs de la Révolution ont, sans relâche, de 1789 à 1794, centralisé, organisé pour l'étude les dépôts jusque-là inaccessibles et morcelés, dont nous jouissons quotidiennement, et que la loi du 7 messidor an II, qui résume ces travaux, sert encore aujourd'hui de base à la législation sur cette matière« (»Es ist ein allgemeines Vorurteil, dass unsere großen Verluste an historischen Dokumenten der Französischen Revolution zuzuschreiben seien. Die Wahrheit ist, dass die legislativen Arbeiten der Revolution zwischen 1789 und 1794 viele Depots zentralisiert und für Studienzwecke eingerichtet hat, die vor dieser Zeit unzugänglich und zerstreut waren, [...] und dass das Gesetz vom 7. Messidor des Jahres II, das diese Arbeiten zusammenfasst, hinsichtlich dieses Gegenstands noch heute als Grundlage für die Gesetzgebung dient«).

⁴³ »Dans la masse d'archives nationalisée ou héritée de l'Ancien Régime, il était nécessaire de mettre un peu d'ordre. Nombre de documents pouvaient, légitimement, être détruits et l'auraient été, même sans la Révolution« (Favier, *Les Archives*, S. 33).

⁴⁴ Wolfgang Ernst versteht den Begriff des *triage* (als einer Sortierung in »drei Teile«) treffend im Sinne der »ambulanten Schlachtfeldmedizin«: Gesunde, heilbar Kranke und hoffnungslose Fälle. Wolfgang Ernst, »Archivtransfer«, in: Michel Espagne et al. (Hg.), *Archiv und Gedächtnis. Studien zur interkulturellen Überlieferung*, Leipzig 2000, S. 63–88, hier S. 70.

ziert worden. Die Kriterien des ›historischen Interesses‹ wurden (durch entsprechend ausgebildete Experten) genauer definiert, Klassifikation, Inventarisierung und Registratur wurden optimiert, neue Archive zu ausschließlich historischen Zwecken eingerichtet, Archivalien zur Ergänzung bestehender Fonds (durch Kauf oder Eroberung) hinzugewonnen etc.⁴⁵ Alle diese nachfolgenden Versuche der Erweiterung, Differenzierung und Optimierung, die zu der heute gültigen Struktur des (zentralisierten) französischen Archivwesens geführt haben, mussten sich jedoch zwangsläufig – nach einem Vierteljahrhundert der (mannigfaltigen und kontradiktorischen) Applikation der revolutionären Archividee – auf die ursprüngliche Vorgabe des *triage historique* beziehen. Nachdem einmal eine kritische Menge historischer Fonds auseinander genommen, sortiert, kassiert und neu klassifiziert worden war, konnte der *status quo ante* nicht mehr wieder hergestellt werden. So bildet der *Etat général des fonds* der *Archives nationales*, den man erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fertig gestellt hat, in seiner komplexen Struktur und seinen Kompromissen zwischen Provenienz (nicht berührte Fonds, die man seither ›respektiert‹) und Pertinenz (sortierte Fonds, deren Klassifikationskriterien fortgeschrieben werden mussten) das Gewaltmoment seiner Ursprungsgeschichte ab.

3. Die Lücken des Archivs

Die Codierung von Gewalt, die das Nationalarchiv zum technischen, diskursiven und politischen Paradigma des (historischen) »Übergangs vom Gedächtnis zur Geschichte«⁴⁶ macht, hat in der Praxis für die nunmehr auf die Quellen des Archivs angewiesene Historiographie weitreichende Konsequenzen. Das archivgestützte Schreiben von Geschichte muss – noch vor der Sichtung, Analyse und Interpretation der Quellen, deren Freiheit nur immanente Grenzen gesetzt sind, und ungeachtet der politischen Kämpfe um den (privilegierten) Zugang zu den Orten der Archive – den durch die Revolution vorgegebenen Kriterien sowohl der Existenz als auch der strukturellen Einordnung als historisch definierter Gegenstände fol-

⁴⁵ Die Kaiserzeit muss insofern als eine Zeit des fortgesetzten Ausnahmezustands gelten (die dem Geist der Revolution auf frappierende Weise treu geblieben ist), als das historische Archiv der Französischen Nation unter Napoleon in ein ›Universalarchiv‹ verwandelt werden sollte, zu welchem Zweck »massenweise Kulturgüter und Schriftstücke für eine Dokumentation europäischer Kultur« aus allen unterworfenen (oder alliierten) Hauptstädten nach Paris transportiert wurden. Die Bewältigung dieser Archive – u. a. 30 Wagenladungen aus Simancas, 3.139 Archivkartons aus Wien, 12.147 Schachteln aus dem Vatikan (vgl. Matthias Middell, »Archiv und interkulturelles Gedächtnis«, in: Espagne et al. [Hg.], *Archiv und Gedächtnis*, S. 7–35, hier S. 28) – und deren Rückgabe beschäftigte den Nachfolger Camus', Pierre Daunou (Chefarchivar von 1804 bis 1816 und von 1830 bis 1840), in seiner ersten Amtszeit mehr als die notwendige Fortführung und Reform der Revolutionsarchive.

⁴⁶ Pomian, »Les Archives«, S. 174.

gen.⁴⁷ Die Exegese geschichtlicher Quellen rekurriert notgedrungen auf die archaischen Herstellungsbedingungen und Findekriterien. Insofern ist die Wissenschaft der Geschichte immer auch ein Stück weit Wissenschaft der Archive, Wissen über Entstehungszusammenhänge, Bestände und Verfasstheit des Archivguts, die Techniken der Erschließung, die Schemen der Klassifikation und Registratur, die Bedeutung von Einträgen und Vermerken, die mäandernden Strukturen der Archivverzeichnisse. Der greifbare Teil der symbolischen Gewalt, die dem Historiker aus dem Archiv entgegenschlägt, beruht auf der – mit der Zeit zunehmenden und sich ihrerseits als Wissenschaft verstetigenden – Komplexität der Lokalisierung von Quellen. In Frankreich, dessen Nationalarchiv das von der Revolution ererbte zentralistische Prinzip trotz aller Komplexitätssteigerungen bis heute beibehalten hat, existiert mit dem *Etat général des fonds* ein zentrales, für Archivare und Historiker gültiges ›Gesetzbuch‹, das den Code dieser Gewalt in einem neunbändigen ›Findekompodium‹ festschreibt.⁴⁸

Die eigentliche (dafür aber weniger greifbare) Gewalt des Archivs, der kein Historiker entkommen kann, beruht jedoch nicht in der vorgezeichneten *Findung* der Quellen, die zumindest theoretisch immer erbracht werden kann, sondern in der schieren Existenz derselben, die nach wie vor durch die Kassation vorherbestimmt ist. Zwar sind die Regeln der Sortierung seit der Zeit des revolutionären Dreischritts (administrativ – historisch – Abfall) erheblich verfeinert, differenziert und wissenschaftlich objektiviert worden, so dass über die Kassationspraxis heutiger Archive auch von Seiten der Historiker kaum Kritik zu vernehmen ist. Auf der anderen Seite ist es aber unmöglich – dies gestehen auch die Archivare zu –, absolut objektive, archivimmanente Kassationsregeln zu entwickeln. Die Entscheidung darüber, ob ein Archivadokument nach Ablauf seines administrativen Geschäfts-

⁴⁷ Die Erweiterung des Quellenbegriffs auf administrative Archive und andere vom historischen Archiv ›nicht vorgesehene‹ Dokumente in der Geschichtswissenschaft des 20. Jahrhunderts – in der Folge der *Annales*-Schule – lässt sich somit auch als eine kritische Revanche der Historiographie gegenüber dem archivwissenschaftlichen Apriori begreifen.

⁴⁸ Vgl. Jean Favier (Hg.), *Archives Nationales. Etat général des fonds*, 5 Bde., Paris 1978–1988 sowie ders. (Hg.), *Etat des inventaires*, 4 Bde., Paris 1985–2000. Da man sämtliche Archive gleich welcher Herkunft (Paris, Départements, Kolonien, Ausland) und in gleich welchem Zustand (unberührt, teilweise sortiert, vollständig sortiert) in einer gemeinsamen Klassifikation nach »Serien« zusammenfasste und bis heute weiterführt, hat sich aus dem Dreischritt des revolutionären *triage* – in der Fortschreibung der Buchstabenkodierung, die von Camus eingeführt wurde – ein komplexes System aus mehrfachen Buchstabenkombinationen ergeben, beginnend mit dem (in ein historisches Archiv umgewandelten) Geschäftsarchiv der Revolution von 1789 (Buchstaben A bis D) über die allgemeine Administration (F bis H), den *Trésor des chartes* (J), die *Monuments historiques* (K) bis zu den *Juridictions spéciales* (Z) etc. Erschwert wird der Prozess der Quellenfindung zudem durch die Tatsache, dass bestimmte Archive – die Notariatsarchive, die Archive der Marine, der Verteidigung (bis 1980 auch der Kolonien) – nicht in die *Archives nationales* eingegliedert wurden, obwohl sie ebenfalls über historische Quellen verfügen, die (gemäß der Pertinenz) zu bestimmten Serien gehörten.

zweckes (potentiell) von historischem Interesse sein kann, ist nicht zu 100 Prozent auf einer rein technischen Grundlage zu treffen, sondern folgt – vor allem im Umgang mit älteren Beständen – immer auch archivexternen, d. h. politischen Beweggründen. Dies zeigt sich z. B. sehr deutlich an den über 165 Jahre (1815–1980) immer wieder neu sortierten, am Ende vollkommen zerklüfteten und in »séries factices« sowie »rubriques arbitraires«⁴⁹ zerstreuten Archiven der Marine und der Kolonien, deren Verfasstheit sich als besonders lückenhaft erweist.⁵⁰

Die Lücken der Archivbestände, deren Entstehungsgeschichte sich als Institutionalisierung der wissenschaftlichen Archivorganisation aus dem Geist der Französischen Revolution nachzeichnen lässt, sind in ihrer Faktizität unwiderruflich und stellen den unauslöschlichen Teil der (mythischen) Archivgewalt dar. Das Nichts bzw. das potentiell Gewesene ist seit der Erfindung der Kassation 1789 ein nicht vollständig auszumerzender Bestandteil moderner quellenbasierter Geschichtsschreibung. Wenn man also das Archiv-Apriori verteidigt und annimmt, dass die Geschichte nur aufschreiben kann, was ihr die Archive als Material überlassen, wie sind dann die (selbst geschaffenen oder durch Unglück erlittenen) Leerstellen der Archivbestände diskursiv zu fassen? Die Lücken des Archivs weisen somit auf eine Schwierigkeit der zeitgenössischen Kulturtheorie des Archivs als »Katalysator« der Geschichtsschreibung hin. In einer bestimmten (pragmatisch-materialistischen) Fortführung von Foucaults Archäologie ist das Archiv zum universellen Grundbegriff nicht nur von geschichts-, sondern auch literatur- und kulturwissenschaftlichen Theoriemodellen geworden. Paradigmatisch hierfür ist Moritz Baßler, der eine allgemeine »textualistische Theorie« der Analysierbarkeit von Literatur und ihrer kulturellen Kontexte auf einem Archivbegriff aufbaut, der zur diskursiven Voraussetzung und »Ausgangsbedingung jeder kulturwissenschaftlichen Arbeit« wird.⁵¹ Je weiter der Archivbegriff in einer solchen Orientierung der Theorie gefasst

⁴⁹ Favier, *Etat général des fonds*, Bd. 3: *Marine et outre-mer*, Paris 1980, S. 9 (Vorwort).

⁵⁰ Das Kolonialarchiv ist ein Ort, an dem die Gewalt des Ursprungsmoments des französischen Archivwesens besonders lange gewirkt hat. Waren die Provenienzen schon zum Zeitpunkt der Revolution sehr heterogen – die historischen Archive stammen aus den Verwaltungsakten der Vizekönigtümer, der *Compagnies des Indes*, der Generalintendanten für Navigation und Kommerz, des Ministeriums für Marine und Kolonien, dem *Bureau des Colonies* u. a. m. –, erweist sich der Prozess der Zentralisierung des französischen Kolonialarchivs als besonders langwierig und verlustreich, da die Dokumente (unter ganz eigenen Bedingungen des verspäteten Ausbruchs der Revolution in diesen Gebieten) aus Afrika, Asien und Amerika nach Paris gebracht werden mussten, wobei sie z. T. schon vor der Einschiffung sortiert worden waren. Sofern sie heil angekommen und vor Ort (aus politischen, mit den Unabhängigkeitskämpfen zusammenhängenden Gründen) nicht kassiert oder umfunktioniert worden sind, wurden sie sodann auf die verschiedensten Depots verteilt. Die Zusammenführung zu einem eigenen Archiv unter dem Sachgesichtspunkt »Kolonialgeschichte« ist erst im 20. Jahrhundert begonnen und 1994 mit der Einlagerung in das neue Gebäude des *Centre des archives d'outre-mer* in Aix-en-Provence abgeschlossen worden.

⁵¹ Den Ansatz des *New Historicism* auf eine materielle Ebene überführend, konzipiert Baßler eine heuristische Parallelisierung zwischen einem als Text funktionierenden Archivbegriff und einem als

wird, desto deutlicher tritt das konzeptuelle Problem zutage, welches damit zusammenhängt, das Archiv als vollständige Einheit denken zu müssen. Haben Texte und Kontexte (ohne Unterschied der Gattung oder der Wertigkeit) die »Gestalt eines Archivs« und enthält das Archiv alle »virtuell unendlichen möglichen Bedeutungen eines [textuellen oder kontextuellen] Ausdrucks«⁵², so gibt es jenseits der Archiv-Korpora nichts, was analysierbar oder (hermeneutisch) interpretierbar wäre. Was nicht archiviert ist, gehört nicht zum »Objektbereich« der Theorie.

Das Attribut der Vollständigkeit besitzt das Archiv aufgrund seiner Herkunft allerdings notwendigerweise nicht. Dies ist die Lehre aus der Entstehungsgeschichte des modernen Staatsarchivs. Da seine Funktion als kulturelles Gedächtnis einer Nation ursprünglich auf einer negativen Definition von Geschichtlichkeit (als »aus-sortierter« Abfall politischer Administration) beruht, ist das konzeptuelle Verhältnis der Begriffe Archiv und *arché* insofern zu präzisieren, als das Archiv keinen absoluten Anfang (*commencement*) darstellen kann, sondern nur dessen (historische) Konstruktion. In der theoretischen Suggestion der Anfänglichkeit zeigt sich das Gewaltmoment der archivgestützten Gesetzeskraft (*commandement*).⁵³ Für die theoretische Reflexion der Geschichtsschreibung bedeutet dies, dass ihr Einsatz – als anthropologischer Faktor im technischen Dispositiv der Vergangenheitsspeicher – auch an den Stellen zu situieren ist, wo die Lücken des Archivs imaginär aufgefüllt werden müssen.

Historiographie ist notwendig auch ein »Fingieren« an den Leerstellen, die die Gewalt in die Archive geschlagen hat: »Der Historiker hat nur zu einem minimalen Anteil jenes Konkreten Zugang, das sein Gegenstand ist, nämlich zu dem Anteil, den ihm die Dokumente liefern, über die er verfügen kann. In Bezug auf alles Übrige muss er Löcher stopfen.«⁵⁴ Dies ist die Pflicht und die Freiheit des Historikers, das Schweigen des Archivs als ein »Rumoren« hörbar werden zu lassen und auch die Leerstellen der »registrativen Textur« durch Figuration in »sinnhafte Muster«⁵⁵ zu verwandeln. Das Archiv-Apriori des historiographischen Diskurses ist nicht mächtig genug, um auszuschließen, dass schon im Ursprung auch poetologische Fragen übrig bleiben.

Archiv funktionierenden Textbegriff: Beide Begriffe sind »gespeicherte, lesbare und synchrone Gebilde« mit »kultureller Gedächtnisfunktion«, die Vergangenheit festschreiben. Grundbegriff der Text-Kontext-Theorie ist der Archiv-Korpus als »die Summe aller Texte einer Kultur«, deren Orte sich angeben, d. h. wiederfinden und immer wieder neu lesen lassen. Vgl. Moritz Baßler, *Die kulturpoetische Funktion und das Archiv. Eine literaturwissenschaftliche Text-Kontext-Theorie*, Tübingen 2005, S. 176–205.

⁵² Ebd., S. 195.

⁵³ Derrida, *Mal d'Archive*, S. 11.

⁵⁴ »L'historien n'a directement accès qu'à une proportion infime de ce concret [qui est son objet], celle que lui livrent les documents dont il peut disposer; pour le reste, il lui faut boucher les trous« (Veyne, *Comment on écrit l'histoire*, S. 194).

⁵⁵ Ernst, *Das Rumoren der Archive*, S. 11, S. 53 und S. 106.